## Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

(Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)

## Änderung vom ... 2015

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) verordnet:

T

Die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA vom 9. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 5 Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven

Die Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10 Prozent und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns zu betragen bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Kapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

Art. 5a einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

#### Art. 5a Mindestgliederung der Jahresrechnung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 959*a* Absätze 1 und 2, 959*b* Absätze 2 und 3 sowie 959*c* Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts<sup>2</sup> (OR) muss die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach dem Anhang und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres der entsprechenden Periode sind in der Bilanz und der Erfolgsrechnung anzugeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Versicherungsunternehmen, welche sowohl die Direktversicherung als auch die aktive Rückversicherung betreiben, weisen die versicherungstechnischen Positionen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert aus.

SR 961.011.11

<sup>2</sup> SR 220

Gliederungstitel vor Art. 5b

3a. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen

#### Art. 5h

- <sup>1</sup> Das ausländische Versicherungsunternehmen hinterlegt für den Betrieb der Versicherungszweige gemäss den Absätzen 2 und 3 bei einer von der FINMA bezeichneten Stelle als Kaution Vermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a, b, e oder g AVO.
- <sup>2</sup> Die Kaution beträgt mindestens:
  - a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
  - b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben.
- <sup>3</sup> Die Kaution beträgt 10 Prozent der für den Geschäftsbetrieb in der Schweiz geforderten Solvabilitätsspanne, mindestens aber
  - a. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
  - b. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10-B13 sowie B15;
  - c. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
  - d. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

Art. 6a Übergangsbestimmung zu der Änderung vom ...

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

Ш

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft.

....2015

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel 5a ist erstmals anwendbar für den Abschluss des Geschäftsjahres 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei erstmaliger Anwendung dieser Vorschriften wird das vorangegangene Geschäftsjahr nach Artikel 2 Absatz 4 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 2011 des OR dargestellt.

Verordnung AS 2015

## Anne Héritier Lachat



Anhang (Art. 5a Abs. 1)

# Mindestgliederung der Jahresrechnung

#### A. Bilanz

#### 1. Aktiven

			auszuweisen:

In der Bilar	nz sind folgende Aktiven gesor
1.1	Kapitalanlagen
1.1.1	Immobilien
1.1.2	Beteiligungen
1.1.3	Festverzinsliche Wertpapiere
1.1.4	Darlehen
1.1.5	Hypotheken
1.1.6	Aktien
1.1.7	Übrige Kapitalanlagen
1.2	Kapitalanlagen aus anteilgebu
1.3	Forderungen aus derivativen l

- indener Lebensversicherung Finanzinstrumenten
- 1.4 Depotforderungen aus übernommener Rückversicherung
- Flüssige Mittel 1.5
- Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung 1.6
- 1.7 Sachanlagen
- Aktivierte Abschlusskosten 1.8
- Immaterielle Vermögenswerte 1.9
- 1.10 Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
- Übrige Forderungen 1.11
- 1.12 Sonstige Aktiven
- 1.13 Nicht einbezahltes Grundkapital
- Aktive Rechnungsabgrenzungen 1.14
- 1.15 Total Aktiven

### 2. Passiven

In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:

- Versicherungstechnische Rückstellungen 2.1
- 2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
- 2.3 Nichtversicherungstechnische Rückstellungen
- Verzinsliche Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter 2.4
- 2.5 Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten
- 2.6 Depotverbindlichkeiten aus abgegebener Rückversicherung
- 2.7 Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft 2.8 Sonstige Passiven
- Passive Rechnungsabgrenzungen 2.9
- Nachrangige Verbindlichkeiten 2.10

Verordnung AS 2015

2.11	Gesellschaftskapital
2.12 2.12.1	Gesetzliche Kapitalreserven davon aus Kapitaleinlagen
2.13 2.14 2.15 2.16 2.17 2.18	Reserve für indirekt gehaltene eigene Anteile Gesetzliche Gewinnreserven Freiwillige Gewinnreserven Eigene Kapitalanteile als Minusposten Gewinnvortrag / Verlustvortrag Gewinn / Verlust
2.19	Total Passiven

# B. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind folgende Positionen gesondert auszuweisen:

III dei	Errorgsrechnung sind forgende i Ostrionen gesondert auszuweisen.
1	Bruttoprämie
2	Anteil Rückversicherer
3	Prämie für eigene Rechnung (1 + 2)
4	Veränderung der Prämienüberträge für eigene Rechnung
5	Verdiente Prämien für eigene Rechnung (3 + 4)
6	Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft
7	Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft (5 + 6)
8	Zahlungen für Versicherungsfälle brutto
9	Anteil Rückversicherer
10	Zahlungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (8 + 9)
11	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene
	Rechnung
12	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anteilge-
	bundene Lebensversicherung
13	Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung
	(10+11+12)
14	Abschluss- und Verwaltungsaufwand
15	Anteil Rückversicherer
16	Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung (14 + 15)
17	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
18	Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft
	(13 + 16 + 17) (nur für Schadenversicherung)
19	Erträge aus Kapitalanlagen
20	Aufwendungen für Kapitalanlagen
21	Kapitalanlagenergebnis (19 + 20)
22	Kapital- und Zinserfolg aus anteilgebundener Lebensversicherung
23	Sonstige finanzielle Erträge
24	Sonstige finanzielle Aufwendungen
25	Operatives Ergebnis $(7 + 13 + 16 + 17 + 21 + 22 + 23 + 24)$
26	Zinsaufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten
27	Sonstige Erträge
28	Sonstige Aufwendungen

- 29 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand
- 30 Gewinn / Verlust vor Steuern (25 + 26 + 27 + 28 + 29)
- 31 Direkte Steuern
- 32 Gewinn / Verlust (30 + 31)

### C. Anhang

Der Anhang muss neben den in den Artikeln 959c Absätze 1 und 2 sowie 961a OR aufgeführten Angaben noch folgende Erläuterungen enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

- a. Aufgliederung der übrigen Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen aus anteilgebundener Lebensversicherung;
- b. Aufgliederung der Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
  - 1. Versicherungsnehmer,
  - 2. Agenten und Vermittler,
  - 3. Versicherungsgesellschaften;
- c. Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils mit dem Bruttobetrag, dem Anteil Rückversicherer und dem Betrag für eigene Rechnung in folgende Positionen:
  - 1. Prämienüberträge,
  - 2. Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
  - 3. Schwankungsrückstellungen,
  - 4. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen,
  - 5. Deckungskapital,
  - 6. Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
  - 7. Rückstellungen für Überschussfonds;
- d. Aufgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
  - 1. Versicherungsnehmer,
  - 2. Agenten und Vermittler,
  - 3. Versicherungsgesellschaften;
- e. Darstellung des Eigenkapitalnachweises. Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangszum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist.
- f. Aufgliederung der Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Erfolgsrechnung in folgende Positionen:
  - 1. Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
  - 2. Veränderung der Schwankungsrückstellungen,
  - 3. Veränderung der übrigen versicherungstechnische Rückstellungen,

Verordnung AS 2015

- 4. Veränderung des Deckungskapitals,
- 5. Veränderung der Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
- 6. Veränderung der Rückstellungen für Überschussfonds;
- g. Angaben zu den Erträgen aus Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
  - 1. Erträge,
  - 2. Zuschreibungen,
  - 3. Realisierte Gewinne:
- h. Angaben zu den Aufwendungen für Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
  - 1. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
  - Realisierte Verluste.



